

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.10.2009

Geschäftszahl

2004/10/0157

Rechtssatz

Soweit die Bfin in einem Verfahren gemäß § 23 Abs 3 Wr SHG 1973 vorbringt, die Behörde habe nicht beachtet, dass sich in ihrem Pflegepersonal auch im Ausland ausgebildete Personen befänden (gemeint: Pflegehelfer), denen es "nur an Nostrifizierungen bzw. damit zusammenhängenden Erfordernissen fehlt", ist auf § 89 GuKG 1997 zu verweisen, wonach die Berechtigung zur Ausübung der Pflegehilfe erst mit Eintragung im Nostifikationsbescheid durch den Landeshauptmann entsteht.